

GARMISCH-PARTENKIRCHEN

- DIE BÜRGERZEITUNG DES RATHAUSES -

Erscheint alle vier Wochen für die Bürgerinnen und Bürger des Marktes Garmisch-Partenkirchen

AMTSBLATT FÜR DEN MARKT GARMISCH-PARTENKIRCHEN | Nr. 2/2024 - Samstag, 10.02.2024

Markt Garmisch-Partenkirchen -Gemeindebauamt-

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 100 "Bahnhofsareal West, Teilbereich Nord" in Garmisch-Partenkirchen

hier: Bekanntmachung des neute öffentliche Auslegung Aufstellungsbeschlusses; öffentliche Auslegung und zuführen. Bürgerbeteiligung

(gem. § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 2, § Der Bebauungsplan wird 13 a Abs. 3 BauGB)

Der Markt Garmisch-Partenkirchen gibt gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt, dass aufgrund des Beschlusses des Bau- und Umweltausschusses vom 15.10.2019 der Bebauungsplan für das Bahnhofsareal West - Teilbereich Nord -(Bebauungsplan Nr. 100) aufgestellt wird.

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Garmisch, westlich der Bahnlinie München - Mittenwald. Es wird im Norden durch das Anwesen Olympiastraße 25 a (Lebensmittel Discount), im Osten durch die Bahnlinie München-Mittenwald, im Süden durch die Flurnummer 2450/93 Gem. Gardie Olympiastraße und das Eisstadion begrenzt. und ist auf dem nachstehenden Lageplanausschnitt (nicht maßstäblich) gestrichelt umrandet dargestellt.

Der Bau- und Umweltausschuss des Marktes Garmisch-Partenkirchen hat in der Sitzung am 04.10.2022 den Bebauungsplan Nr. 100 "Bahnhofsareal West, Teilbereich Nord" behandelt und beschlossen, für das vorgenannte Bauleitplanverfahren die er-

gem. § 3 Abs. 2 BauGB durch-

im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen

(§ 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB).

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 100, die Begründung und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen werden in der Zeit

vom 20.02.2024 bis einschließlich 22.03.2024

im Internet veröffentlicht und misch und im Westen durch sind auf der Homepage der Gemeinde www.garmischpartenkirchen.de unter der Rubrik Aktuelles/Bauleitplanung bzw. der Adresse https://markt.gapa.de/aktuelles/bauleitplanung/ und im Geoportal Bayern https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/ einsehbar.

> Es wird auf folgendes hingewiesen:

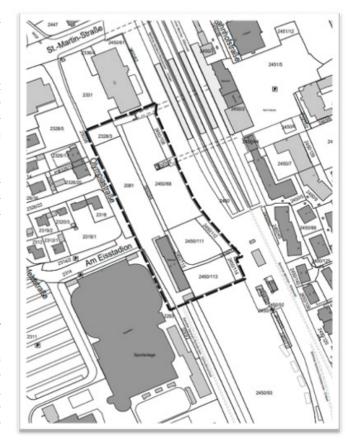
> 1. Stellungnahmen können

öffentlichungsfirst abgegeben werden.

- 2. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (bauleitplanung@ gapa.de), können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden.
- 3. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.
- 4. Neben der Veröffentlichung im Internet werden die im Internet veröffentlichten Unterlagen während der Veröffentlichungsfrist auch in Papierform im Rathaus des Marktes Garmisch-Partenkirchen, Rathausplatz 1, 82467 Garmisch-Partenkirchen (2. Stock, Flur des Gemeindebauamtes) während der allgemeinen Öffnungszeiten (Mo. - Fr. 8.00 -13.00 Uhr, zusätzlich Do. 14.00 -17.00 Uhr) ausgelegt.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch auf der Homepage der Gemeinde www.garmisch-partenkirchen.de unter der Rubrik Aktuelles/Bauleitplanung bzw. der Adresse https://markt.gapa.de/aktuelles/bauleitplanung/ eingestellt.

Die in den textlichen Festsetzungen genannten DIN-Vorschriften sind beim Beuth Verwährend der Dauer der Ver- lag GmbH, Burggrafenstraße ohne Absenderangaben ab- 1. Bürgermeisterin



Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 100 "Bahnhofsareal West, Teilbereich Nord" Plandarstellung ohne Maßstab

6, 10787 Berlin erhältlich. Sie können während der allgemeinen Öffnungszeiten im Bauamt des Marktes Garmisch-Partenkirchen, Rathausplatz 1, eingesehen werden.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme

geben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt "Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren" das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Garmisch-Partenkirchen, 05.02.2024

gez. Elisabeth Koch



GARMISCH-PARTENKIRCHEN

- DIE BÜRGERZEITUNG DES RATHAUSES -

Erscheint alle vier Wochen für die Bürgerinnen und Bürger des Marktes Garmisch-Partenkirchen

Bayerische Bauordnung (BayBO)

Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Appartmenthauses mit Tiefgarage, Anwesen Olympiastraße 32, Grundstück Fl.Nr. 2328/5 Gemarkung Garmisch (Bauplan-Nr. 2019/023)

Anlagen:

- 1 Bauantrag-Zweitschrift 1 Kostenrechnung
 - 3. Tektur:

Entfall der Treppe und Schließung der Decke über dem KG Schließung des negativen Ecks im südwestlichen Teil des Gebäudes im KG Zusätzliche Emporen und Treppen in WE 19 und WE 21 im 2. 0G Entfall von fünf Hochstäm-

- men im Freiflächenplan
- I. Der Antragstellerin, der Firma GAP Immo Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG, wird die

bauaufsichtliche Genehmigung

in Ergänzung der Bescheide des Marktes Garmisch-Partenkirchen vom 07.05.2020, 05.03.2020 und 06.05.2020 für die beiliegenden Tekturpläne,

- → GrundrKæslergeschoss/Tiefgarage vom 06.12.2023, eingereicht am 12.12.2023
- → GrundrisErdgeschoss vom 06.12.2023, eingereicht am 12.12.2023
- → Grundriss 2. Obergeschoss vom 06.12.2023, eingereicht am 12.12.2023
- → Freiflächengestaltungsplan vom 05.12.2023, eingereicht am 12.12.2023

unter Beachtung der einschlägigen baurechtlichen Vorschriften und der eingeführmungen erteilt.

II. Die Baugenehmigung zur 3. Tektur wird mit folgenden Nebenbestimmungen versehen:

- II.1. Auflagen:
- 1. Im Übrigen behalten die Baugenehmigungen vom 07.08.2019. 05.03.2020 und 06.05.2020 in Gänze weiterhin ihre Gültigkeit und sind einzuhalten.
- 2. Die Auflagen auf dem Ergänzungsblatt sind Bestandteil dieses Bescheides und vollinhaltlich einzuhalten
- III. Entscheidung über Einwendungen:

Es fehlen die Zustimmungen der Eigentümer der Nachbargrundstücke Fl.Nrn. 2326/13, 2326/14, 2326/17, 2328/0, 2331/4 und 2503/6 Gemarkung Garmisch. Gründe für eine evtl. Unterschriftsverweigerung wurden der Bauaufsicht schriftlich nicht vor- 2. Die Baugenehmigung zur Hinweise: getragen.

Das Bauvorhaben ist nach den geltenden Bauvorschriften zulässig. Soweit im Prüfumfang der Bauaufsicht, werden öffentlich-rechtlich geschützte Nachbarrechte nicht verletzt, so dass die Baugenehmigung zu erteilen

Für die evtl. Geltendmachung privatrechtlicher Einwendungen wird auf den Zivilrechtsweg verwiesen.

- IV. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- ten technischen Baubestim- V. Für diesen Bescheid werden folgende Gebühren und Auslagen festgesetzt:

100,00 EUR Genehmigungsgebühr (Nr. I)

250,00 EUR Auslagen (Öf- 4. Die Kostenentscheidung fentliche Bekanntmachung)

350.00 EUR **Gesamtgebühr**

Gründe:

- 1. Das Grundstück, auf dem die Baumaßnahme durchgeführt werden soll, liegt in der Gemarkung Garmisch und damit im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Marktes Garmisch-Partenkirchen (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG). Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 53 Abs. 2 BayBO i.V.m. § 5 Abs. 1 der Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen (ZustVBau) vom 01.01.2008 (GVBI S. 847).
 - 3. Tektur war zu erteilen, 1. Die Genehmigung zur 3. weil das Vorhaben den im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfenden öffentlichrechtlichen Vorschriften entspricht (Art. 68 Abs. 1 BayBO). Die Nebenbestimmungen stützen sich auf Art. 36 Abs. 1, 2 Nrn. 2, 4 BayVwVfG; sie sind durch Art. 68 Abs. 4 Baylen sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen der Baugenehmigung erfüllt wer-
- 3. Das Bauvorhaben ist als 3. Grundlage dieser Bauge-Gebäude der Gebäudeklasse 3 als Sonderbau zu genehmigen (Art. 60 BayBO). Die Prüfung des Brandschutznachweises wird von einem Prüfsachverständigen bescheinigt.

- beruht auf Art. 1, 2 Abs. 1 Satz 1 Kostengesetz (KG) (GVBI. S. 951) in der Fassung vom 19.03.2020. Die Höhe der Baugenehmigungsgebühr bemisst sich nach Art. 6 und 7 KG i.V.m. Tarif.-Nrn. 2.I.1/1.25 4. Mit der Bauausführung (Tektur) des Kostenverzeichnisses (Kvz) in der Fassung vom 01.11.2019 (GVBI. S. 169). Auslagen werden nach Art. 10 KG i.V.m. Tarif-Nr. 2.I.1/5 Kvz erhoben.
- 5. Es wird gebeten, die festgesetzten Kosten bis zu dem auf der Rechnung angegebenen Termin bei der Gemeindekasse einzuzahlen oder auf eines der Konten des Marktes zu überweisen.

- Tektur enthält keine uneingeschränkte Baufreigabe. Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn alle neben der Baugenehmigung etwa noch erforderlichen öffentlich-rechtlichen Gestattungen wirksam erteilt worden sind.
- BO zugelassen und sol- 2. Die Hinweise der Genehmigungsbescheide vom 07.08.2019, 05.03.2020 und 06.05.2020 behalten auch weiterhin ihre Gültigkeit und sind zu beachten.
 - nehmigung ist das in den zugehörigen Plänen aufgezeigte Baugrundstück. Bei einer Änderung der Grundstückszuschnitte muss der Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn ein Vermessungsnachweis

- vorgelegt werden. Spätestens zur Bauabnahme (Anzeige der beabsichtigten Nutzung) muss eine evtl. Teilung von Grundstücken im Grundbuch vollzogen
- oder mit der Ausführung des jeweiligen Bauabschnittes darf erst begonnen werden, wenn die Baugenehmigung zugegangen ist, die Bescheinigungen nach Art. 62a Abs. 2. Art. 62b Abs. 2 BavBO und die Baubeginnsanzeige inkl. des als Anlage beigefügten Kriterienkataloges der Bauaufsichtsbehörde vorliegen (Art. 68 Abs. 6 BayBO). Der Baubeginn ist mindestens 1 Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde des Marktes Garmisch-Partenkirchen schriftlich mitzuteilen (Art. 68 Abs. 8 BayBO).
- 5. Bauherr, Entwurfsverfasser und Unternehmer sind gemäß Art. 49-52 BayBO auch für die ordnungsgemäße Ausführung der nicht geprüften Anlagenteile sowie die Einhaltung der Vorschriften der Bayerischen Bauordnung (Bay-BO) und der Ortsgestaltungssatzung (OGS) des Marktes Garmisch-Partenkirchen verantwortlich. Werden im Rahmen der üblichen Kontrollen Baurechtsverstöße (z.B. planabweichende Bauausführung) festgestellt, muss mit den entsprechenden Anordnungen (Baueinstellung, Anordnung zur Änderung, Nutzungsuntersagung, Beseitigung u.ä.) und mit erheblichen Bußgeldern gerechnet werden.





GARMISCH-PARTENKIRCHEN

- DIE BÜRGERZEITUNG DES RATHAUSES -

Erscheint alle vier Wochen für die Bürgerinnen und Bürger des Marktes Garmisch-Partenkirchen

- liche Bestimmungen können gemäß Art. 79 Bav-BO als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bis zu 500.000 EUR geahndet 10. Rechtsbehelfe Dritter gewerden.
- 7. Die Fertigstellung der baulichen Anlage ist mindestens 2 Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde des Marktes Garmisch-Partenkirchen Partenkirchen anzuzeigen
- 8. Die beabsichtigte Auf- 11. Die Baugenehmigung zur nahme der Nutzung der baulichen Anlage ist mindestens 2 Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde des Marktes Garmisch-Partenkirchen schriftlich anzuzeigen. Art. 78 Abs. 2 BayBO ist zu beachten und einzuhalten.

- 6. Verstöße gegen baurecht- 9. Die Baugenehmigung zur 3. Tektur wurde unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt.
 - gen diesen Bescheid haben keine aufschiebende Wirkung (§ 212a BauGB). Mit den Bauarbeiten darf also auch dann begonnen oder fortgefahren werden, wenn ein Dritter gegen den Klage erhebt.
 - 3. Tektur erlischt, wenn innerhalb von vier Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung vier Jahre unterbrochen worden ist; die Einleauna eines Rechtsbehelfs hemmt den Lauf der Frist
- Baugenehmigung. Die Frist kann ieweils um bis zu zwei Jahre verlängert werden, wenn das der Bauherr schriftlich beantragt und der Antrag vor Ablauf der Geltungsdauer der Bauaufsichtsbehörde des Marktes Garmisch-Partenkirchen zugegangen ist (Art. 69 BayBO).
- Genehmigungsbescheid 12. Bauaufsichtliche Genehmigungen gelten auch für und gegen die Rechtsnachfolger; das Gleiche gilt auch für Personen, die ein Besitzrecht nach Erteilung einer bauaufsichtlichen Genehmigung erlangt haben (Art. 54 Abs. 2 Satz 3 BayBO).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach

bis zur Unanfechtbarkeit seiner Bekanntgabe Klage bei dem Baverischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstraße 30, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Baverischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh. bayern.de)
- Ab 01.01.2022 muss der Abdrucke an: in § 55d VwGO genann-

- te Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts ist wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

gez. Elisabeth Koch Erste Bürgermeisterin

Ausfertigungen an:

- a) Bauwerber
- b) Öffentliche Bekanntmachung

a) Bauplan-Urschrift

Hundesteuer 2024 Bekanntmachung

Der Markt Garmisch-Partenkirchen erinnert alle Hundebesitzer an die kommende Fälligkeit der Hundesteuer am 31.03.2024.

Die Steuer beträgt derzeit für den ersten Hund 84,00 EUR, für den zweiten Hund 156,00 EUR und jeden weiteren Hund 228,00 EUR, sowie für den ersten Kampfhund 1.500,00

EUR, und den zweiten und jeden weiteren Kampfhund 2.700,00 EUR. Anzumelden ist jeder Hund, der über 4 Monate alt ist.

Die Anmeldung ist online unter https://buergerservice. gapa.de/ möglich. Ersatzweise steht auch unter "Formulare Finanzverwaltung/Steueramt" ein PDF-Formular zur

Verfügung. Auf Anfrage senden wir gerne das entsprechende Formular zu.

Auch Änderungen in der Hundehaltung (Besitzwechsel, Tod, Wohnungswechsel des Hundehalters usw.) sind dem Steueramt des Marktes Garmisch-Partenkirchen umgehend mitzuteilen. Entsprechende Formulare finden Sie

ebenfalls unter dem o.g. Link. Die Entrichtung der Steuer soll möglichst unbar erfolgen. Bitte geben Sie dabei die Finanzadresse "FAD-Nr." an.. Soweit ein SEPA-Mandat (Einzugsermächtigung) erteilt wurde, wird die Steuer im Lastschriftverfahren eingezogen. Für Rückfragen steht Ihnen das Steueramt gerne zur Verfügung.

Garmisch-Partenkirchen, den 29.01.2024

gez. Paul Dengg Leiter Steueramt und Gemeindekasse